

## Geheimhaltungsvereinbarung

(Mutual Non-Disclosure Agreement)

zwischen

**PROXESS GmbH**

**Untere Hauptstraße 1-5**

**78604 Rietheim-Weilheim**

im Folgenden "PROXESS" genannt

und der

**Firma**

**Straße**

**Plz, Ort**

im Folgenden "Partner" genannt

MUSTER

### Präambel

PROXESS geht mit Partner eine Geschäftspartnerschaft ein. Im Rahmen dieser Tätigkeiten kann es erforderlich sein, dass sich die Parteien gegenseitig geheimhaltungsbedürftige Daten, Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Informationen zugänglich machen müssen.

Zum Schutz der beiderseitigen Interessen vereinbaren die beiden Parteien daher Folgendes:

### Vereinbarungen

Jede Partei verpflichtet sich, die ihr im Rahmen und entsprechend dieser Vereinbarung von der anderen Partei mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, Unterlagen, Muster, Informationen, Geschäftsabsichten, Problemstellungen und/oder Problemlösungen, gleich welchen Inhalts (nachstehend insgesamt „Informationen“ genannt), als anvertraute Betriebsgeheimnisse zu behandeln, sie insbesondere Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden und sie weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form wirtschaftlich oder schutzrechtlich auszuwerten oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass die mitteilende oder übergebende Partei im Einzelfall vorher eine schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat. Der Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegt auch die Tatsache, dass die Parteien in Gespräche eingetreten sind sowie der Gegenstand dieser Gespräche.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen unterliegen auch solche Informationen den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, die der einen Partei bei Besichtigung von Anlagen oder Einrichtungen der anderen Partei visuell zugänglich werden.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten auch für solche Informationen, die sich die Parteien auf dem in der Präambel genannten Gebiet bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung und im Vorgriff auf diese zugänglich gemacht haben.

Jede Partei wird darüber hinaus die erhaltenen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung benötigen und diese Mitarbeiter in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten, soweit sie nicht bereits per Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 1 entfallen für diejenigen der von der anderen Partei empfangenen Informationen, die nachweislich

- a. der Öffentlichkeit bereits vor dem Empfangsdatum bekannt waren, oder
- b. ohne Verschulden der zu Geheimhaltung verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder
- c. sich schon zum Zeitpunkt der Übermittlung im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
- d. der empfangenden Partei durch einen dazu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind, oder
- e. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei an Dritte weitergegeben werden können

## Gestalten Sie Ihre Dokumentenprozesse von morgen

Die vorstehend genannten Ausnahmen von den obigen Geheimhaltungsverpflichtungen gelten nicht für eine Kombination von Einzelinformationen, auch wenn für jede Einzelinformation an sich die genannten Ausnahmen gelten, es sei denn, die Kombination selbst fällt unter die genannten Ausnahmen.

Alle der einen Partei von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen, Muster usw. verbleiben Eigentum der anderen Partei, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die andere Partei kopiert werden und werden nach Aufforderung unverzüglich an die andere Partei zurückgesandt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung ist eine Konventionalstrafe von € 50.000 geschuldet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung dieser Vereinbarung.

Sollte es zwischen den Vertragspartnern bei der Auslegung dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten kommen, so werden die Vertragspartner zunächst nach besten Kräften versuchen, die Meinungsverschiedenheit auf gutlichem Wege beizulegen. Sollte dies nicht möglich sein, vereinbaren die beiden Parteien als ausschließlichen Gerichtsstand den Sitz des Klägers.

**Partner**

**PROXESS GmbH**

---

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

---

Rietheim-Weilheim, Datum, Stempel, Unterschrift